



Brüssel, den 4. Dezember 2017
(OR. en)

14223/17

COPEN 341
EUROJUST 173
EJN 69

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9603/16

Betr.: Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
- Erklärungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 2

Die Anlage enthält eine Liste der dem Generalsekretariat des Rates übermittelten Erklärungen im Hinblick auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 28 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI¹.

¹ Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27.

ANLAGE

**Erklärung der Tschechischen Republik nach Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses
2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der
 gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende
 Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der
 Europäischen Union**

Die Tschechische Republik erklärt, dass sie Artikel 7 Absatz 1 nicht anwenden wird.

In Bezug auf die vorgenannte Erklärung ist die Anerkennung von Entscheidungen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik verhängt wird, an die Bedingung geknüpft, dass sie Handlungen betrifft, die auch nach dem Recht der Tschechischen Republik eine Straftat darstellen, unabhängig von ihren Tatbestandsmerkmalen oder ihrer Beschreibung.

**Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates
vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen
Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder
Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses findet bei der Vollstreckung ausländischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland keine Anwendung.

Erklärung Frankreichs zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Frankreich erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses, dass es Artikel 7 Absatz 1 nicht anwenden wird.

Erklärung der Republik Kroatien zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses teilt die Republik Kroatien mit, dass ein zuständiges Gericht Urteile in Strafsachen, durch die freiheitsentziehende Strafen oder Maßnahmen verhängt werden, wegen Handlungen, die – ungeachtet der rechtlichen Würdigung oder Zuordnung der nach dem entgegengenommenen Urteil beschriebenen Straftat – nach dem innerstaatlichen Recht wesentliche Merkmale einer Straftat umfassen, anerkennt.

**Erklärungen der Republik Lettland zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom
27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf
Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt
wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

Die Republik Lettland erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (im Folgenden "Rahmenbeschluss 2008/909/JI"), dass sie die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI nicht anwenden wird.

Lettland erklärt gemäß Artikel 28 Absatz 2, dass es in Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil vor Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses ergangen ist, als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat weiterhin die vor diesem Rahmenbeschluss für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden wird.

**Erklärungen der Republik Litauen zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom
27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf
Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt
wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

Die Republik Litauen erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, dass die zuständigen Behörden Litauens Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses nicht anwenden werden.

Litauen erklärt gemäß Artikel 28 Absatz 2, dass es in Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil vor Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses ergangen ist, als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat weiterhin die vor diesem Rahmenbeschluss für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden wird.

Erklärung Ungarns zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Ungarn erklärt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, dass es Artikel 7 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses auf die darin genannten Straftaten nicht anwenden wird.

Erklärung Maltas zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Malta erklärt in Bezug auf Artikel 28 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates betreffend die Übergangsbestimmung, dass es in Fällen, in denen das rechtskräftige Urteil vor dem 5. Dezember 2011 ergangen ist, als Ausstellungs- und Vollstreckungsstaat weiterhin die vor dem 5. Dezember 2011 für die Überstellung verurteilter Personen geltenden Rechtsinstrumente anwenden wird. Das Generalsekretariat des Rates könnte diese Erklärung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen.

Erklärung der Niederlande zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Die Niederlande erklären hiermit, dass sie Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses nicht anwenden werden.

Erklärung Österreichs zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Österreich erklärt, dass es Artikel 7 Absatz 1 nicht anwenden wird.

Erklärung der Republik Polen zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses teilt die Republik Polen mit, dass sie Artikel 7 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses nicht anwenden wird (siehe Ratsdokument ST 15100/08 vom 3. November 2008).

**Erklärung Rumäniens zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008
über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in
Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für
die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

Rumänien erklärt hiermit, dass es Artikel 7 Absatz 1 nicht anwenden wird.

**Erklärung der Republik Slowenien zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom
27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf
Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt
wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**

Die Republik Slowenien erklärt hiermit, dass sie Artikel 7 Absatz 1 nicht anwenden wird.
